

Rechtzeitigkeit von Finanzamtsfristigkeiten

Für die Rechtzeitigkeit der Wahrung einer Frist beim Finanzamt ist der Postaufgabestempel maßgebend. Es werden dabei die Tage des Postenlaufes nicht in die Frist eingerechnet, wenn das Schreiben auch tatsächlich beim Finanzamt einlangt. Damit ist die Frist auch dann gewahrt, wenn das Schreiben **am letzten Tag der Frist zur Post** gebracht wird. Der **Datumsstempel** des Postamtes auf der Briefsendung besitzt die **Beweiskraft** einer öffentlichen Urkunde, wobei allerdings der **Gegenbeweis zulässig** ist.

Um verspätete Einreichungen zu vermeiden, sollte daher nicht bis zum letztmöglichen Termin zugewartet werden. Wenn es knapp zu werden droht, bietet sich ein rechtzeitiger Antrag auf **Fristverlängerung** an, welche aber **nicht immer möglich** ist, zumal folgende Arten von Fristen zu unterscheiden sind:

- **Behördliche Fristen**, als sogenannte „Ordnungsfristen“, wie bspw für Zwecke der Mängelbehebung. Sie sind im Rahmen des Ermessens **verlängerbar**. Bei deren Versäumnis tritt kein zwingender Rechtsverlust ein.
- **Gesetzliche Fristen** sind nur dann verlängerbar, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Hierbei handelt es sich um sogenannte „Fall-„ oder „Ausschlussfristen“, bei deren Versäumnis ein Recht verloren geht. Zu den **verlängerbaren Fallfristen** zählen bspw die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen, die Einbringung einer Berufung uam, **nicht verlängerbar** sind bspw die 3-Monatsfristen für die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Für die Antragstellung auf **Fristverlängerung** ist es daher erforderlich, zuerst zu **klären**, um welche **Art der Frist** es sich handelt.